

Satzung

über die Erhebung von Benutzungsgebühren für
die Abfallentsorgung

vom 29. November 2001

gültig ab 01. Januar 2010

Gebührensatzung

Satzung

des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 29. November 2001

unter Berücksichtigung der Änderungssatzungen vom 17. Dezember 2002, 18. Dezember 2003, 20. Dezember 2004, 27. Mai 2005, 27. September 2005, 29. November 2005, 13. Dezember 2006, 10. September 2007, 22. Dezember 2008 und 16. Dezember 2009.

Die Verbandsversammlung hat aufgrund

des § 7 des Zweckverbandsgesetzes (ZwVG) von Rheinland-Pfalz vom 22. Dezember 1982 (GVBl. S. 476) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162),

des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), -BS 2020-1- zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. April 2009 (GVBl. S. 162), und

der §§ 1, 2, 3, 7, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175) - BS 610-10 -, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333)

in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes (LAbfWG) für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 02. April 1998 (GVBl. S. 97), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Oktober 2009 (GVBl. S. 358)

folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

Inhalt

§ 1	Erhebung von Benutzungsgebühren
§ 2	Entstehung der Gebührenschuld
§ 3	Gebührensschuldner
§ 4	Gebührenmaßstab
§ 5	Gebührensätze
§ 6	Gebühren bei der Anlieferung zu den Abfallentsorgungsanlagen
§ 7	Gebührenbescheid/Fälligkeit
§ 8	Gebührenerstattung
§ 9	Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen
§ 10	In-Kraft-Treten

§ 1 Erhebung von Benutzungsgebühren

Der Zweckverband Abfallwirtschaft im Raum Trier (A.R.T.) erhebt für die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen zur Abfallentsorgung ausschließlich Benutzungsgebühren.

§ 2 Entstehung der Gebührenschuld

- (1) Der Anspruch auf Benutzungsgebühren für die regelmäßige Abfallentsorgung entsteht erstmals jeweils gerundet mit dem Beginn des Monats (bei der Bereitstellung der mobilen Behälterpressen jeweils gerundet mit Beginn der Woche) in dem der Anschluss an die Abfallentsorgung erfolgte, und danach mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres. Der Anspruch auf Gebühr für den Transport der mobilen Behälterpressen besteht auch dann, wenn die Anfahrt vergeblich war.
- (2) Bei Selbstanlieferung entsteht der Gebührenanspruch mit der Benutzung der Abfallentsorgungsanlage.
- (3) Bei Gebühren für Saisonabfuhr entsteht der Anspruch mit der Zurverfügungstellung des Abfallsammelbehälters (ASB) und für die Sonderabfuhr mit der Entleerung.
- (4) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle entsteht die Gebührenschuld mit dem Beginn der Maßnahme durch den Zweckverband A.R.T.
- (5) Die Gebührenpflicht nach Abs. 1 und nach Abs. 3 endet jeweils gerundet mit dem Ablauf des Monats (bei mobilen Behälterpressen jeweils gerundet mit dem Ablauf der Woche) in dem der Eigentumswechsel mitgeteilt wurde bzw. für den der Einzug der ASB/Behälterpressen (für den zukünftigen Einzug) mitgeteilt wurde.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtungen nutzt.
- (2) Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen sind die Eigentümer und dinglich Nutzungsberechtigten der an die Abfallentsorgung der A.R.T. angeschlossenen Grundstücke. Nutzer ist im Übrigen derjenige, der eine Leistung der Abfallentsorgung in Anspruch nimmt. Die Nutzer haften persönlich, § 7 Abs. 2, Satz 1, KAG. Es besteht dingliche Haftung der angeschlossenen Grundstücke, § 7 Abs. 7 KAG.

Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtung gelten insbesondere:

- a) In den Fällen der §§ 5 Abs. 1 und Abs. 3 der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte.
 - b) In den Fällen des § 5 Abs. 2 der Erwerber.
 - c) In den Fällen des § 5 Abs. 4 der Antragsteller bzw. der Eigentümer.
 - d) In den Fällen des § 6 und § 6 a der Anlieferer und derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung erfolgt.
- (3) Miterben, Miteigentümer usw. haften als Gesamtschuldner.
 - (4) Als Nutzer der Abfallentsorgungseinrichtungen gilt auch derjenige, der rechtswidrig Abfälle entsorgt (§ 17 LAbfWAG).
 - (5) Bei Wohnungs- und Teileigentum im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes haften mehrere Gebührenschuldner als Gesamtschuldner. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr für die Abfallentsorgung aus Haushalten und sonstigen Anfallstellen, bei denen Abfälle anfallen, bestimmt sich nach der Zahl, Art und Größe der ASB gemäß § 4 Abs. 1, 4, 5 und 6 der Abfallsatzung.
- (2) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle gemäß § 6.
- (3) Bei der Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle gilt § 6 entsprechend.

§ 5 Gebührensätze

Die Sätze der Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- (1) Jahresgebühren für ASB

a) in der Stadt Trier bei 14-täglicher einmaliger Entleerung:

ASB für Abfall zur Beseitigung:

80 l ASB	=	105,96 €
120 l ASB	=	143,64 €
240 l ASB	=	278,04 €
770 l ASB	=	809,88 €
1100 l ASB	=	1.135,68 €
3000 l ASB	=	3.019,32 €
5000 l ASB	=	5.006,16 €

b) im Kreis Trier-Saarburg bei 14-täglicher einmaliger Entleerung:

ASB für Abfall zur Beseitigung:

80 l ASB	=	94,44 €
120 l ASB	=	132,12 €
240 l ASB	=	255,00 €
770 l ASB	=	809,88 €
1100 l ASB	=	1.135,68 €
3000 l ASB	=	3.019,32 €
5000 l ASB	=	5.006,16 €

c) die nur saisonmäßig geleert werden:

ASB für Abfall zur Beseitigung:

770 l ASB	=	140,16 €*
1100 l ASB	=	196,56 €*
3000 l ASB	=	522,58 €*
5000 l ASB	=	866,45 €*

*Gebühr pro Monat, als Pauschale werden je ASB pro Saison 60,00 € berechnet.

d) Wenn die Entleerung in den Fällen der Absätze 1 a) und b) nicht 14-täglich erfolgt, vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend.

e) Für die Abfallsammelbehälter für Papier, Pappe, Kartonagen (PPK) bei einmal monatlicher Entleerung in Ergänzung zur bestehenden Regelung nach § 5 Abs. 1) und 1 b) der Gebührensatzung des Zweckverbandes A.R.T.:

120 l ASB	=	48,00 €
240 l ASB	=	60,00 €

1.100 l ASB	=	132,00 €
3.000 l ASB	=	270,00 €
5.000 l ASB	=	300,00 €

- f) Gebühren für Abfälle zur Beseitigung aus "anderen Herkunftsbereichen", gewerbliche Abfälle mit 1.100 l bis 5.000 l ASB im Umleersystem

ASB-Volumen	Grundgebühr für ASB-Gestellung und 13 Leerungen pro Jahr		Gebühr für Zusatzentleerung	
	für den 1. ASB pro Ladestelle	für jeden weiteren ASB pro Ladestelle	für den 1. ASB pro Ladestelle	für jeden weiteren ASB pro Ladestelle
1.100 l	443,34 €	376,61 €	39,10 €	31,47 €
3.000 l	1.177,80 €	1.032,24 €	95,60 €	81,90 €
5.000 l	1.952,88 €	1.722,60 €	155,22 €	135,01 €

- g) Gebühren für mobile Behälterpressen:

Die Berechnung der Gebühren für die Entsorgung von Behälterpressen erfolgt nach Aufwand. Dabei werden folgende Gebühren zu Grunde gelegt:

1. Transport- und Umschlagsgebühr für Behälterpresse, jeweils für Anlieferung, Umsetzung, Abholung oder Leerungsfahrt zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf:

5 bis 10 m³ Behälterpresse: 73,00 €/h

> 10 bis 20 m³ Behälterpresse: 88,00 €/h

2. Bereitstellungsgebühr bei Bereitstellung durch den Zweckverband A.R.T. für Behälterpresse 10 m³ und 20 m³ auf Anfrage:

Für die Bereitstellungsgebühr werden die tatsächlichen Kosten für Anschaffung, Abschreibung sowie für Wartung und Instandhaltung zuzüglich einem Verwaltungs- und Gemeinkostenzuschlag berücksichtigt.

3. Entsorgungsgebühr:

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt im Rahmen der Regelung des § 6 der Satzung.

- (2) Gebühren für amtliche Abfall- und Papiersäcke

Gebühr je Abfallsack	=	2,70 €
Gebühr je Papiersack	=	1,50 €

(3) Sondergebühren

Zu den Jahresgebühren für das Transportieren des ASB für Abfall zur Beseitigung werden Zuschläge erhoben:

Der Zuschlag wird in Höhe einer Berechnungseinheit von 11,52 € bei grundsätzlich 14-täglicher Entleerung auf der Basis von Monatsbeiträgen erhoben. Wenn die Entleerung nicht 14-tägig erfolgt, vervielfältigt sich die Gebühr entsprechend.

- a) ASB für Abfall zur Beseitigung der Größen 80 l, 120 l bei Transportwegen über 15 m, für jede angefangenen 15 m eine Berechnungseinheit, beim Transport über mehr als zwei Stufen bis zu 7 Stufen und für jede weiteren angefangenen fünf Stufen je eine Berechnungseinheit. Der 240 l ASB für Abfall zur Beseitigung wird nicht über 15 m und zwei Stufen transportiert. Bei befestigter ebener Wegstrecke kann ein Transport des 240 l- ASB für Abfall zur Beseitigung über 15 m erfolgen; hier werden für jede angefangenen 15 m zwei Berechnungseinheiten berechnet.
- b) ASB für Abfall zur Beseitigung der Größen 770 l und 1100 l bei Transportwegen über 25 m, für jede angefangenen 15 m fünf Berechnungseinheiten.
- c) Bei der Gestellung von ASB der Größen ab 1.100 l für Abfall zur Beseitigung für den gelegentlichen Gebrauch bis maximal fünf Leerungen wird folgende Gebühr erhoben:

einmalige Abfuhr inkl. Gestellung		
	Pauschale	je Sonderentleerung:
1.100 l	78,68 €	48,68 €
3.000 l	145,32 €	103,71 €
5.000 l	198,66 €	149,41 €

- d) Für die Änderung von ASB in Fällen des § 11 Abs. 3 der Abfallsatzung beträgt die Gebührenpauschale 20,00 €

(4) Gebühren für Sonderabfuhr (einmalige zusätzliche Leerung)

ASB für Abfall zur Beseitigung

80 l ASB	=	11,63 €
120 l ASB	=	13,08 €
240 l ASB	=	21,81 €
770 l ASB	=	45,59 €
1100 l ASB	=	55,31 €
3000 l ASB	=	114,71 €
5000 l ASB	=	160,41 €

- (5) Für sonstige bebaute und zum Aufenthalt von Personen bestimmte, aber nicht ständig bewohnte Grundstücke, wird die Hälfte der Jahresgebühr für ein 80 l ASB nach Abs. 1 b) berechnet.
- (6) Für die Entsorgung rechtswidrig abgelagerter Abfälle oder für Abfälle, deren Entsorgung eine Sonderbehandlung erfordert, werden Gebühren nach Maßgabe des § 6 zuzüglich der weiteren Kosten entsprechend dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

- (7) Veränderungen der für die Veranlagung maßgebenden Bemessungsgrundlagen werden jeweils mit dem Beginn des auf die Änderung folgenden Monats durch Nacherhebung oder Erstattung berücksichtigt.

§ 6 Gebühren bei der Anlieferung zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum Mertesdorf und Erdaushubdeponie Kanzem

(1)	Abfälle zur Vorbehandlung	
	Anlieferungen Deponie Mertesdorf (Restabfall)	153,00 €/Mg 30,60 €/lose m ³ *
	Anlieferungen Deponie Mertesdorf (Sperrabfall)	153,00 €/Mg 20,70 €/lose m ³ *
	Kleinmengenregelung: Pauschale für Anlieferungen bis einschließlich 100 kg bis 0,5 m ³	12,50 € 12,50 € *
(2)	Abfälle zur Ablagerung	
Nr. 1	Böden und Sande oder andere mineralische Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	
	Nicht gefährliche Abfälle	21,20 €/Mg 31,80 €/lose m ³ *
	Gefährliche Abfälle	37,03 €/Mg 55,55 €/lose m ³ *
Nr. 2	Bauschutt oder andere Stoffe mit ähnlichen deponietechnischen Eigenschaften	
	Nicht gefährliche Abfälle	24,83 €/Mg 29,80 €/lose m ³ *
	Gefährliche Abfälle	43,57 €/Mg 52,28 €/lose m ³ *
Nr. 3	Schredder	
	Schredder der den Anhang 1 der AbfAbIV einhält	20,29 €/Mg 32,47 €/lose m ³ *
	Schredder der den Anhang 2 der AbfAbIV einhält	22,56 €/Mg 36,10 €/lose m ³ *
Nr. 4	Asbesthaltige Abfälle und Abfälle mit künstlichen Mineralfasern	
	Asbesthaltige Abfälle	95,13 €/Mg 133,18 €/lose m ³ *
	Asbesthaltige Abfälle mit künstlichen Mineralfasern	95,13 €/Mg 4,76 €/lose m ³ *
Nr. 5	Unbelasteter Erdaushub Ohne chemische Verunreinigung, nachgewiesen mittels Analyse	
	Anlieferungen Deponie Mertesdorf	1,50 €/m ³
	Anlieferungen Deponie Kanzem	1,50 €/m ³
	Sonderleistungen Kanzem (Annahme):	
	Personalkosten	10,00 €/angefangene

		Stunde
	Fahrzeugeinsatz - pauschal	20,00 €/je Anforderung
	Ohne Analyse:	
	Anlieferungen Deponie Mertesdorf, Kleinmengen aus privater Herkunft. Ausgeschlossene Anlieferungen: Aus Straßenbankett, sowie Verdachtsfläche	6,00 €/m ³
(3)	Abfälle zur Verwertung	
Nr. 1	Altholz	
	Kategorie A I - A III	35,48 €/Mg 5,33 €/lose m ³ *
	Kategorie A IV	53,50 €/Mg 8,03 €/lose m ³ *
	Wurzelstöcke	71,63 €/Mg 57,30 €/lose m ³
Nr. 2	Altfenster	137,02 €/Mg 41,11 €/lose m ³ *
Nr. 3	Altreifen	
	Pkw mit und ohne Felge, 0,0 - 0,80 m Durchmesser	2,95 €/Stück
	Lkw ohne Felge, 0,80 - 1,20 m Durchmesser	19,58 €/Stück
	Lkw mit Felge, 0,80 - 1,20 m Durchmesser	27,94 €/Stück
Nr. 4	Grünabfälle	25,17 €/Mg 6,49 €/lose m ³ *
Nr. 5	Altöl	0,35 €/Liter
Nr. 6	Fremdverwiegung Benutzung der Straßenwaage durch Dritte	5,00 €/Wiegung
Nr. 7	Sonstige Abfälle ohne Gebühr	Tagespreis €/Mg
	Der Verwertungs- und Beseitigungspflicht unterliegende Abfälle, für die keine Gebühr nach § 6 bestimmt ist, werden nach Tagespreis abgerechnet. Bemessungsgrundlage für den Tagespreis ist der in diesen Fällen vom Zweckverband A.R.T. zu ermittelnde Entsorgungspreis einschließlich Transportkosten zuzüglich Verwaltungskostenzuschlag und den Kosten für die Annahme, Verwiegung, Kontrolle und Umladung. Die Anlieferung der Abfälle ist im Einzelfall vorher mit dem Zweckverband A.R.T. abzustimmen.	
	Für die Bestimmung der Abfallart als Berechnungsgrundlage ist der Teil der Abfallart der Gesamtanlieferung maßgebend, der die bezüglich der Kosten am höchsten bewertete Abfallart darstellt.	
	* Kann eine Verwiegung nicht erfolgen, z. B. wegen Ausfall der Waage, erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Abfallvolumen, aufgerundet auf volle Kubikmeter, bei der Kleinmengenregelung nach Abs. 1 aufgerundet auf 0,5 Kubikmeter.	
(4)	Kleinmengenreglung	
	Auf der Zentraldeponie Mertesdorf erfolgt die Berechnung der Gebühr in der Regel nach Mg. Für Abfallanlieferungen bis einschließlich 100 kg findet bei den Gebührensätzen nach den Absätzen 2 und 3 die nachfolgende Kleinmengenregelung entsprechend Anwendung: Für Anlieferungen, deren Gebühr nach „Mg“ berechnet wird, werden mindestens 10 % des Gebührensatzes nach „Mg“ aufgerundet auf volle Eurobeträge festgesetzt.	

(5)	<p>Mehraufwendungen</p> <p>Für Mehraufwendungen, die durch das Fehlverhalten bei Anlieferung von Abfällen anfallen, z. B. Heraussortieren von Sonderabfällen, Wertstoffen, erfolgt die Berechnung der Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Ein Verstoß gegen die Regelung des § 2 Abs. 2 „Keine Barzahlung“ hat einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand, der außerhalb des üblichen Deponiebetriebes liegt, zur Folge. Hier erfolgt die Berechnung nach tatsächlichem Mehraufwand. Für die Berechnungen wird auf die Anlage „Mehraufwendungen“ verwiesen.</p> <p>Keine Annahme von Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder Industriestandorten</p>
------------	---

§ 6 a Gebühren bei der Anlieferung zu den Grünschnittsammelstellen

Abfallarten	Gebühr
<p>Grünabfall (sauber und soweit ohne zusätzlichen Aufwand kompostierfähig)</p> <p>Bei den Grünschnittsammelstellen, die für private Anlieferer sowie für gewerbliche Kleinanlieferer betrieben werden, erfolgt die Berechnung grundsätzlich nach Kubikmeter gemäß Aufmaß, aufgerundet auf volle Kubikmeter. Für Privatanlieferungen von Grünabfällen, die auf an die Abfallentsorgung des Zweckverbandes A.R.T. angeschlossenen Grundstücken entstanden sind und 3 m³ nicht überschreiten, wird keine Gebühr berechnet.</p> <p>Keine Annahme von Grün- und Strauchschnitt von Straßenrändern (Straßenbegleitgrün) oder Industriestandorten sowie Wurzelstöcken</p>	6,49 €/m ³

§ 7 Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren nach § 5 Abs. 1, Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 und § 6 a werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Gebühren nach § 5 Abs. 2 werden mit dem Erwerb, die Gebühren nach § 6 Abs. 1 und Abs. 2 mit der Anfuhr in das Deponiegelände nach Abs. 3 bei Abgabe und nach Abs. 4 vor der Wiegung, fällig. Sie sind in bar gegen Aushändigung einer Quittung zu entrichten. Ist für die Gebühr nach § 6 eine selbstschuldnerische Bankbürgschaft in Höhe der in einem Zeitraum von drei Monaten zu erwartenden Deponiegebühren hinterlegt, können die Gebühren auch mit Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen festgesetzt werden.

- (2) a) Der Zweckverband fordert die Gebührenpflichtigen durch Dauerbescheid schriftlich auf, die Gebühren für die ASB an die Zweckverbandskasse zu zahlen. Die Gebühren sind in zwei Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. eines jeden Jahres fällig. Die Gebührenerhebung erfolgt im Gebiet der Stadt Trier auf Grundlage von § 5 Abs. 1 a), Abs. 1 e) und Abs. 3. Im Bereich des Landkreises Trier-Saarburg ist Grundlage für die Gebührenerhebung der § 5 Abs. 1 b), Abs. 1 e) und Abs. 3.

Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die in Satz 1 genannte Gebühr abweichend am 1.06. in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 1.12. des vorangehenden Jahres gestellt werden. Die Zahlungsweise bleibt so lange maßgebend, bis ihre Änderung beantragt wird; die Änderung muss spätestens bis zum 1.12. des vorangehenden Jahres gestellt werden.

Der ergangene Bescheid behält so lange seine Gültigkeit, bis er durch einen Änderungsbescheid geändert oder aufgehoben wird. Der Gebührenschuldner hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den bisherigen Fälligkeitsterminen Vorauszahlungen unter Zugrundelegung der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu leisten.

- b) Die Gebühren für Saisongefäße, § 5 Abs. 1 c) werden jährlich durch Bescheid mit einem Fälligkeitstermin zum 1.07. für die Sommersaison und zum 15.12. für die Wintersaison erhoben.
- c) Die Gebühren nach § 5 Abs. 3 d) (vorübergehende Abmeldung), § 5 Abs. 4 (Sonderabfuhr) und § 6 a) (Grünschnittsammelstellen) werden mit Einzelbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen erhoben.

Die Jahresgebühr nach § 5 Abs. 5 (Wochenendhausanschluss) wird zur Fälligkeit am 1.07. erhoben.

Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 f) (Gewerbegebühr) wird durch Gebührenbescheid erhoben. Die gewerbliche Veranlagung auf Abruf wird jeweils nach Quartalsende mit einer Fälligkeit von 14 Tagen erhoben. Die gewerbliche Veranlagung mit feststehenden Entleerungsrhythmen wird quartalsweise mit den Fälligkeitsterminen zum 01.04., 01.07., 01.10. und 01.01. des Folgejahres fällig.

Die Gebühr nach § 5 Abs. 1 g) (Behälterpressen) wird durch monatlichen Gebührenbescheid mit einer Fälligkeit von 14 Tagen erhoben. Unabhängig davon, erfolgt die Festsetzung der dabei entstehenden Gebührensätze bei Anlieferung der Abfälle zum Entsorgungs- und Verwertungszentrum in Mertesdorf im Rahmen der Regelung des § 6 mittels separatem Gebührenbescheid in der Regel alle 14 Tage.

- d) Nachzuzahlende Beträge werden einen Monat nach Bekanntgabe, Erstattungsbeträge werden mit dem Tag der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 8 Gebührenerstattung

- (1) Endet die Gebührenpflicht vor Ablauf der Zeit, für die die Gebühr zu entrichten ist, so wird nach Maßgabe des § 2 Abs. 5 für jeden vollen Monat, der dem Ende der Gebührenpflicht folgt, 1/12 der Jahresgebühr erstattet. Die Gebührenpflicht endet grundsätzlich mit Ablauf des Monats, in dem die Mitteilung über den Wechsel im Eigentum dem Zweckverband A.R.T. schriftlich zugegangen ist.
- (2) Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Abfallentsorgung nachweislich in zeitlichem Zusammenhang von mindestens drei Monaten nicht in Anspruch genommen und dies vorher schriftlich angezeigt wurde.

§ 9 Gebührenermäßigung bei Betriebsstörungen

- (1) Betriebsstörungen lassen die Gebührenpflicht unberührt.
- (2) Bei Betriebsstörungen größeren Umfanges, die Auswirkungen auf den Anschluss- und Benutzungspflichtigen haben, kann der Zweckverband A.R.T. die Gebühren entsprechend ermäßigen.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Raum Trier über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung vom 14. Dezember 1995 außer Kraft.

54290 Trier, 29. November 2001

Zweckverband Abfallwirtschaft
im Raum Trier
Löwenbrückener Straße 13/14, 54290 Trier

Der Verbandsvorsteher:

Dr. Richard Groß
Landrat

Die amtliche Bekanntmachung erfolgte am 8./9. Dezember 2001

Anlage zu § 6 Abs. 5 „Mehraufwendungen“

- (1) Erfassung und Abrechnung zusätzlicher Gebühren aufgrund von Mehraufwendungen wegen mitgelieferter besonders überwachungsbedürftiger Abfälle und Wertstoffe zu den Anlagen der A.R.T., die im Rahmen der Anlieferungsüberwachung aussortiert werden.

Der Zuschlag errechnet sich aus Entsorgungskosten a), Schüttkontrolle b) und Verwaltungskosten c) wie folgt:

- a) Entsorgungskosten:

Gegenstand:	Entsorgungskosten (in €):
Altreifen	Gebühr gemäß § 6 Abs. 3, Nr. 3
Altöl	Gebühr gemäß § 6 Abs. 3, Nr. 5
Kühlschrank/Kühltheke	Tagespreis für die Abgabe zur Verwertung an Dritte
Elektro- und Elektronikschrott z. B. Ölradiator, Nachtspeicheröfen, Spülmaschinen, Fernseher, Staubsauger u. ä.	Tagespreis für die Abgabe zur Verwertung an Dritte
Problemmüll, wie Farben, Lacke, Lösungsmittel, Leuchtstoffröhren, Feuerlöscher, Autobatterien u.ä.	Tagespreis für die Abgabe zur Verwertung an Dritte
Recyclingfähige Stoffe (Papier, Glas u. ä.)	Tagespreis für die Abgabe zur Verwertung an Dritte

- b) Kosten Schüttkontrolle (Schüttkontrolleur und Fahrzeug)

Mehraufwendungen, die infolge von Ermittlung, Sortierung und ordnungsgemäßer Zuführung zur Beseitigung oder Verwertung entstehen, werden mit anteiligen Personalkosten im Sinne des § 2 des besonderen Gebührenverzeichnisses für Rheinland-Pfalz in der jeweiligen aktuellen Fassung (Einsatzzeit einfacher Dienst) zzgl. der anteiligen Maschinenkosten

Einsatz Radlader 47,57€/Stunde
 Einsatz Bagger 44,98 €/Stunde
 Einsatz Lkw 36,58 €/Stunde

nach tatsächlicher Einsatzzeit in Minuten berechnet.

- c) Verwaltungskosten

Mehraufwendungen, die infolge von Ermittlung des Verursachers, der Nachberechnung und schriftliche Information entstehen, werden mit anteiligen Personalkosten im Sinne des § 2 des besonderen Gebührenverzeichnisses für Rheinland-Pfalz in der jeweiligen aktuellen Fassung (Einsatzzeit mittlerer Dienst) nach tatsächlicher Einsatzzeit in Minuten berechnet.

- (2) Erfassung und Abrechnung aufgrund von Mehraufwendungen wegen Verstoßes gegen die Regelungen des § 7 Abs. 1 der Gebührensatzung „keine Barzahlung“

Für Mehraufwendungen werden grundsätzlich 10,00 € berechnet, diese setzen sich wie folgt zusammen:

- Stornierung des Barzahlungsbetrages durch den zuständigen Wäger zur Bereinigung des Kassensollbetrages
- Erfassung der Kundenanschrift
- Erfassung eines „unbaren Beleges“ zur Gebührenbescheiderstellung
- aktuelle Portokosten für den Versand des Gebührenbescheides

- allgemeine Sachkosten